Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Vnangesehen, Das alle Articuln
vnd klaußln solcher Erbhuldigung,
ainsamlich verpflichtungen auch
Jrentwegen, vnd von den verson-
nestaat vnd wolhergebracht werden
müssen, auch lange erfahren, Bra:
nn vnd gewonnlich hundert Jarhero
solche, wie alle andere gemaine
Landschaften gelobt vnd geeidt,
Jann also fahet sie an. Wir
alle Prelaten, auch Graven,
Freyherren, Ritter vom Adel
Stuegk vnd Zugewandt sie gegen:
wurtig, auch all stat vnd Mäuelt
Zelaben, Jr Bayern vnd besonder,
bei denselben wahren trawen
an Eidstatt. Ob nun das
nicht Zeitlich in der Landtsfurst
zwischen Landtsfurst Jhrem
Erbfürst sine denolatione et iurisdictione